

Satzung des Fördervereins Fußball-Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Förderverein Fußball-Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg/Sa. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendsports für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des SV Barkas Frankenberg 1984 e.V., insbesondere die Unterstützung und Förderung des Projekts – Fußball-Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. - der Abteilung Fußball des SV Barkas Frankenberg 1984 e.V.

(2) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins soll durch die Beschaffung finanzieller Mittel und entsprechender Werbemaßnahmen – insbesondere für den Nachwuchsspielbetrieb, für geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen, für Kosten von notwendigen Sportausrüstungen, für Trainingslager, für die Durchführung von Fußballturnieren und Sportveranstaltungen aller Art - verwirklicht werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des SV Barkas Frankenberg 1984 e. V. verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz („Ehrenamtszuschale“) gezahlt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(4) Ummeldungen in der Mitgliedschaft – von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft – müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Gleichzeitig wird der festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung aus der Mitgliedliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(7) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme, unter Fristsetzung von zwei Wochen, gegenüber dem Vorstand zu geben. Über den

Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist endgültig.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(11) Mitglieder des Vereins können aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus können auch Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Aktive Mitglieder sollen neben ihrer Beitragsleistung mindestens 5 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein erbringen. Die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden entfällt ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge ruht das Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, Beitragserleichterungen zu gewähren.

Sonstige Bestimmungen

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und

der Vereinsvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit

Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.

(3) Wird für ein Amt nur ein Vorschlag eingereicht, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch öffentliche Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Kassierer
- g) dem Verantwortlichen für Networkmarketing/Spendenwerbung

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen jährlichen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 13

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein im Einvernehmen mit dem Mitglied, die notwendigen Daten zur Erledigung und dem Vollzug der Vereinsaufgaben auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Für den Vollzug des Datenschutzes gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den SV Barkas Frankenberg 1984 e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

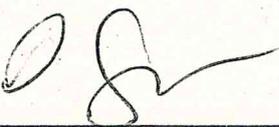
§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins Fußball Nachwuchsschmiede Frankenberg/Sa. am 10.12.2018 beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

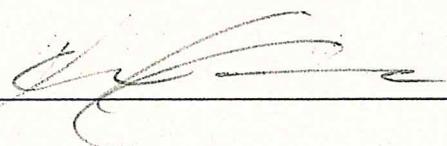
(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins Fußball-Nachwuchsschmiede
Frankenberg/Sa. zeichnen wie folgt:

1. 

2. Frank Göt

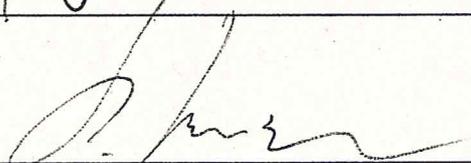
3. Diane Ribal

4. 

5. A. Blum

6. Rupp

7. P. Meier

8. 

Frankenberg, den 10.12.2018

